

SAS-Stiftung / Stiftungsstatut

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen SAS-Stiftung besteht eine Stiftung im Sinne von ZGB 80ff. mit Sitz in Schwyz.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, den Stiftungssitz unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen andern Ort innerhalb der Schweiz zu verlegen.

Dauer

Art. 2 Die Stiftung besteht auf unbestimmte Dauer. Die statutarischen Auflösungs-möglichkeiten bleiben vorbehalten.

Zweck

Art. 3 Zweck der Stiftung ist die Förderung des Studentensports im Rahmen der Ziele des Schweizerischen Akademischen Skiclubs (SAS), vor allem durch:

- a) finanzielle Unterstützung der Aufgaben des Zentralvorstandes, insbesondere der durchzuführenden Kurse und Rennen sowie der Delegation an Studentenwettkämpfe im In- und Ausland;
- b) Beiträge zur Förderung von Training und Wettkampf von Mittelschülern und Studenten im Skisport und in weiteren Disziplinen des Schneesports;
- c) Mitfinanzierung des periodisch erscheinenden Jahrbuches "Schneehase".

Stiftungskapital

Art. 4 Der SAS errichtet diese Stiftung mit einem Anfangskapital von Fr. 10'000.-, welches er in bar widmet.

Weitere Stiftungsmittel werden durch Spenden, Legate und Sammlungen aufgebracht.

Organisation

Art. 5 Die Organe der Stiftung sind:

- A. Der Stiftungsrat
- B. Die Revisionsstelle

A. STIFTUNGSRAT

1. Zusammensetzung

Art. 6 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die SAS-Mitglieder sein müssen, dem Zentralvorstand nicht angehören dürfen und ihre Funktionen ehrenamtlich ausüben. Die Amtszeit des Stiftungsrats fällt mit derjenigen des SAS-Zentralvorstandes zusammen. Der Stiftungsrat wird durch die Delegiertenversammlung des SAS gewählt. Die Nomination von Kandidaten kann ausschliesslich durch die Sektionen durch Sektionsversammlungsbeschluss erfolgen; die Kandidaten sind dem Zentralpräsidenten bis spätestens 10 Tage vor Durchführung der ordentlichen Delegiertenversammlung des SAS zu melden, die alsdann die Stiftungsratsmitglieder wählt.

Ausscheidende Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer mit gleichem Wahlverfahren ersetzt.

Der Zentralvorstand ist berechtigt, eines seiner Mitglieder als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an die Stiftungsratssitzungen zu entsenden.

Alle Stiftungsratsmitglieder sind wieder wählbar.

2. Konstituierung

Art. 7 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär und Kassier.

3. Aufgaben und Befugnisse

Art. 8 Der Stiftungsrat hat die Geschäfte der Stiftung im Sinne des Stiftungszwecks mit aller Sorgfalt zu leiten.

Er verwaltet das Stiftungsvermögen und setzt sich für dessen Äufnung ein.

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen des Stiftungszwecks über die Verwendung der Stiftungsmittel. Das Stiftungskapital darf nur mit Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder angegriffen werden.

Der Stiftungsrat hat jährlich der ordentlichen Delegiertenversammlung des SAS einen Rechenschaftsbericht und eine Abrechnung über die Stiftungsmittel zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. Sitzungen und Einberufung

Art. 9 Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf. Das Einberufsrecht steht dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Stiftungsrats zu. Zu den Sitzungen ist mindestens 8 Tage zum Voraus unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzuladen.

5. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Art. 10 Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

6. Beschlussfassung und Protokoll

Art. 11 Der Stiftungsrat beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stiftungsratsmitglieder. Ein Beschluss bedarf jedoch mindestens der Zustimmung von 3 Mitgliedern. Vorbehalten bleiben Beschlüsse über die Verwendung des Stiftungskapitals (Art. 8 Abs. 3), die Abänderung des Stiftungsstatuts (Art. 15 Abs. 1) und die Auflösung der Stiftung (Art. 15 Abs. 1). Für Beschlüsse, die auf dem Zirkulationswege gefasst werden, bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen.

7. Zeichnungsberechtigung

Art. 12 Der Stiftungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung. Es darf nur kollektiv zu zweien gezeichnet werden.

8. Verwaltungsreglement

Art. 13 Der Stiftungsrat erlässt bei Bedarf ein Verwaltungsreglement.

B. REVISIONSSTELLE

Art. 14 Die Revision der Stiftung hat durch eine anerkannte Treuhandgesellschaft zu erfolgen.

Abänderung der Stiftungsstatuten und Auflösung der Stiftung


Art. 15 Beschlüsse auf Abänderungen des Stiftungsstatutes oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der an einer beschlussfähigen Delegiertenversammlung des SAS abgegebenen Delegiertenstimmen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Aufsichtsbehörde.

Im Falle der Auflösung wird das Stiftungsvermögen an eine andere gemeinnützige, steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz überwiesen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Liquidation wird durch den Präsidenten und Vizepräsidenten des Stiftungsrats durchgeführt.

Bern, 5. Juni 2010



Christoph Schmid, Präsident



Wilfred Stoecklin, Stiftungsrat